Breslauer
Kreis=Blatt.

Erster Jahrgang.

Sonnabend, №. 35. den 30. August 1834.

Geschichte der Brautführer.

Es ist, wie bekannt, in Deutschland fast allgemeine Sitte, daß, wenn ein Brautpaar durch den Priester ehelich verbunden werden soll, einige Personen sowohl den Bräutigam als die Braut auf dem Wege zur Kirche begleiten und dieselben zum Altare führen, wo der Prediger die Copulation verrichtet. Nach der Trauung begleiten dann diese Brautführer das zusammengegebene Paar wiederum bis zum Hochzeitshause. Man erwählt dazu die nächsten Verwandten und guten Freunde. —

Untersucht man den Ursprung dieser Gewohnheit, so findet man, daß er aus dem rohen Zeitalter herrührt, wo Räubereien an der Tagesordnung waren, und zu dem Ende eingeführt wurde, um die Brautleute gegen feindlichen Ueberfall in Sicherheit zu setzen. — Unter den deutschen Völkern, welche in der Vorzeit bloß Krieg und Jagd als eine ihnen anständige Beschäftigung ansahen, den Ackerbau hingegen ihren Sclaven überließen, war das Rauben so allgemein, daß man es gar nicht für etwas Schimpfliches ansah. Auch die Angelsachsen in England und die Franken in Gallien, dem jetzigen Frankreich, lebten zum Theil von Krieg und Raub. Hatten sie keine Kriege mit auswärtigen Feinden, so hatten sie Fehden, d. h. Privatkriege. Die Gerichte verloren bei dem überhand nehmenden Faustrecht, alles Ansehn, weil sie nicht im Stande waren, gegen Mächtige ihre Aussprüche zu vollziehen. Ein jeder suchte daher den andern, den er überlegen war zu befehden, und die Schwächeren machten Bündnisse mit mehreren Andern, um sich wider überlegene Gewalt zu schützen. Die Räubereien und Befehdungen hatten nach und nach so überhand genommen, daß Niemand in den Städten und auf dem Lande vor Ueberfall sicher war. Man legte deshalb Warten an, um den Feind zeitig zu entdecken, man befestigte die Städte mit Mauern, und auf dem Lande bauete der Adel feste Schlösser, theils um sich gegen Ueberfall in Sicherheit zu setzen, theils um beim eignen Raube einen sicheren Ort für die geraubten Sachen zu haben.

Verschiedene Kaiser gaben sich zwar viele Mühe, diesem Uebel mit Nachdruck zu steuern, indem sie viele Raubschlösser zerstörten, die Friedensstöhrer straften, und auf ihren Reisen in den verschiedenen Provinzen des Reichs den Partheien selbst Recht sprachen. Allein der Ruhestand dauerte gewöhnlich nicht viel länger, als die Kaiser sich mit Truppen in einer Provinz befanden. Der mächtige Kaiser Friedrich I. verbot zwar im Jahre 1118 auf einem Reichstage zu Nürnberg einem Jeden, wer er auch sei, unter der Strafe der Acht (d. h. Vogelfrei zu sein) in seiner eigenen oder in anderer Angelegenheit einen andern unvermuthet zu überfallen. Doch verstattete er Privatkriege, weil er sie ganz abzuschaffen nicht im Stande war; schränkte sie aber ein und verordnete, daß wenn Jemand einen andern bekriegen wollte, er nur einen öffentlichen Krieg führen, und die Fehde drei Tage vorher ankündigen sollte. — Unter der Regierung Kaiser Karl's des Großen waren solche Fehden schon so sehr an der Tagesordnung, daß selbst auf den kaiserlichen Meier-

höfen beständig Wache gehalten werden mußte, damit sie nicht von Räubern überfallen würden. — Auch der Menschenraub, indem man die Gefangenen wie Sclaven behandelte, war nicht ungewöhnlich in Deutschland, und auch dagegen blieben die kaiserlichen Gebote ohne Wirkung. Ein Graf von Waldeck raubte sogar 1254 die Gemahlin des Kaisers Wilhelm von Holland, Elisabeth, eine Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig, auf der öffentlichen Heerstraße, und gab sie nicht eher los, bis sie der Kaiser mit vielem Gelde löste.

Bei solcher Neigung zum Raube riß auch der Jungfernraub ein. Weil vordem nicht die Braut, sondern der Bräutigam die Mitgift (Aussteuer, Brautsteuer) bringen mußte, und das Mädchen, welches ein Mann zur Frau verlangte, von den Eltern derselben gekauft wurde, so war es kein Wunder, daß in solchen Zeiten der Mädchenraub sehr um sich riß. Sogar Prinzessinnen des Kaiserlichen Hauses wurden entführt und wider den Willen der Eltern oder Anverwandten geheirathet. So raubte z. B. ein gewisser Giselbert im Jahre 946 die Tochter des Kaisers Lothar; ein gewisser Boso im Jahre 878 die Tochter des Kaisers Ludwig II.; Engelschalk nachmaliger Markgraf von Oesterreich im Jahre 893 die natürliche Tochter des Kaisers Arnulph. Ein gemeiner Knecht entführte die vierte Tochter des Grafen von Nordheim, Herzogs von Baiern, Otto des Großen, (welcher 1083 starb), und heirathete sie.

Um nun dergleichen grobe Gewaltthätigkeiten zu verhüten, wurde auf dem Reichstage zu Frankfurth im Jahre 952 die Frage zur Entscheidung vorgelegt: wie es mit denen zu halten sei, welche Frauenzimmer gewaltsamerweise raubten? Es wurde darauf festgesetzt, daß man einen solchen bei Turnieren (Ritterspielen) nicht zulassen wolle, der Jemanden seine Frau, Schwester oder Tochter unehrlich entführet habe. Weil aber die Gesetze nicht kräftig genug waren, allgemeine Sicherheit zu verschaffen, so mußte man für seine Vertheidigung selbst sorgen; und weil auch eine Braut auf dem Wege zur Kirche nicht sicher war, so schützte man sie dadurch, daß gewisse Personen erbeten wurden, dieselbe auf dem Wege zur Kirche zu begleiten und zu beschützen, daher auch dieselben bewaffnet waren, um im Nothfall Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Zwar werden jetzt nicht mehr die Brautleute bewaffnet zur Kirche begleitet, es ist aber noch bis auf den heutigen Tag hie und da, unter andern auch in Westphalen, ein Ueberbleibsel dieser Gewohnheit vorhanden, daß nämlich die zur Hochzeit gebetenen jungen Burschen, ohngeachtet kein Jungfernraub zu besorgen ist, bewaffnet erscheinen, und sowohl vor als nach der Trauung ihre Pistolen abschießen. Ja, wenn der Bräutigam in einem andern Dorfe wohnt, und die Braut nach der Hochzeit mit ihm zu seiner Heimath fährt, so wird der geschmückte Brautwagen, auf welchem Braut und Bräutigam mit ihren nächsten Anverwandten sitzen, von vielen jungen Leuten zu Fuß und zu Pferde begleitet, indem sie vor, an den Seiten, und hinter dem Wagen reiten und gehen, und ihre Gewehre häufig abfeuern, grade als wenn sie einen feindlichen Angriff befürchteten, und die Braut zu beschützen verpflichtet wären.

So ist denn die vormalige Unsicherheit und der häufige Raub der Jungfrauen der eigentliche Ursprung der Gewohnheit, die Brautleute zur Kirche und zum Altare zu begleiten. — Zwar gab es in weit älteren Zeiten schon Brautführer bei den Juden, Griechen und Römern, diese haben aber mit unsern Brautführern nichts gemein. Jene Brautführer (paranymphae) mußten für die gute Aufführung und Keuschheit der Braut Sorge tragen und sie gleichsam bewachen, um sie zur festgesetzten Zeit unbescholten und tadellos dem Bräutigam zuzuführen und zu übergeben. —

Rathgeber.

124. Ein Mittel, dem Zuckersyrup seinen herben Geschmack zu benehmen, daß man ihn statt des Zuckers gebrauchen kann.

Wenn der Hutzucker in hohem Preise steht: so lohnt es gar wohl der Mühe, daß man den aus dem Zuckerrohr gewonnenen Syrup, von

dem ihm eigenen herben Geschmack befreiet, um ihn zu mehreren Speisen und Getränken anwenden zu können. Das Verfahren ist folgendes:

Man gießt in einen kleinen Kessel 22 Pfund Syrup und 24 Pfund Wasser, schüttet 6 Pfund grob gepulverte Holzkohlen dazu, rührt alles mit einem hölzernem Spatel unter einander, und kocht es langsam über einem Holzfeuer. Wenn das Gemisch eine halbe Stunde gekocht hat, gießt man es in ein flaches Gefäß, damit die Kohle leichter den Boden gewinnen kann. Hat sich dieselbe gesetzt: so gießt man das Klare in einen Filtrirbeutel, und bringt dann die durchgelaufene Flüßigkeit wieder über das Feuer, damit das Wasser durch das Kochen verdunstet, und der zurückbleibende Syrup wieder seine erste Dichtigkeit erhält.

Durch dieses Verfahren hat man sehr wenig Verlust; 24 Pfund ungereinigter geben beinahe eben so viel gereinigten Syrup, und mit dem besten Erfolg hat man dasselbe bereits im Großen angewendet. Dadurch, daß der Syrup den herben Geschmack verliert, wird er um ein Merkliches süßer, und zu vielen Nahrungsmitteln brauchbar. Doch ist zu Milchspeisen und zu feinen gewürzhaften Liqueurs der Zucker vorzuziehen.

125. Bereitung eines Queckenbieres.

Die Quecken, welche größtentheils als ein schädliches Unkraut verbrannt werden, lassen sich zu einem gesunden, das Blut reinigenden Biere anwenden. Man wäscht, trocknet, und schneidet sie auf der Siedelade in kurze Stücke. Davon nimmt man auf 50 Maaß Bier. 55 Pfund, und 10 Pfund Hopfen. Die Quecken kocht man in 85 Maaß Wasser zwei Stunden lang gelinde aus, zieht dann die Würze ab, und kocht sie mit dem Hopfen eine Stunde lang. Nach dem Abkühlen setzt man ihr ein viertel Pfund Hefe hinzu. Fängt die Hefe auf dem Gährbottich an zu sinken, so nimmt man die obere Hefe ab, und bringt das Bier, zur weiteren Ausgährung, auf Fäßer. Das Bier, welches in kurzer Zeit trinkbar wird, hält sich mehrere Wochen.

Steckbrief.

Auf dem Transport von Neumarkt nach Liegnitz bei Schützendorf ist der nachstehend bezeichnete Züchnergesell Johann Schiche welcher wegen Straßenraub in Verhaft gewesen, am 17. August entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das Landräthliche Amt oder an den Magistrat nach Liegnitz abliefern zu lassen.

Neumarkt den 17. August 1834.

Bekleidung. Rock graulich; Weste braun mit schwarzem Sammetkragen; zeugene gestreifte Hosen und Halbstiefeln.

Signalement. Geburtsort Polsnitz, Kreis Neumarkt; gewöhnlicher Aufenthaltsort: vagabondirt; Religion katholisch; Stand Gewerbe: Züchnergesell; Alter 32 Jahr; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen und Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe und Gesichtsbildung blaß; mittlerer Statur; Sprache deutlich.

Anzeigen.

Bei dem Dominium Brockau ist die Milch zu Termin Michaeli d. J. anderweitig zu verpachten. Pachtlustige können sich melden und die Bedingungen ersehen beim Wirthschafts-Amt.

Ein moralisch und fein gebildetes Mädchen wünscht: bei noch zarten Kindern als Aufseherin und erste Bildnerin baldigst eintreten zu können. Nicht minder liebevoll und gewissenhaft würde sie solche zu übernehmende Pflichten üben als wie sie auch anderseits eine treue Hauswirthin, liebevolle Pflegerin und angenehme Gesellschafterin sein würde. — Auch ist selbige erbötig, sich zu gebildeten Familien zum Weißnähen, Ausbessern der Wäsche u. s. w. gegen tägliches Abkommen zu begeben. Zur Empfehlung ihres Werthes sind mehrere achtbare Familien namhaft zu machen, wenn man sich anders an Frau Persitzki, Schmiedebrücke Nr. 51 gütigst wenden will.

Auflösung des Rechnungs-Räthsels im vorigen Stück.

Die beiden Heerden waren, die eine 180 und die andere 144 Stück stark.

Rechnungs-Räthsel.

Ein Vater, welcher drei Söhne und eine Pflegetochter hinterließ, hatte durch ein Testament bestimmt: daß der älteste Sohn $\frac{1}{4}$ seines Vermögens und 1000 Thaler, der Mittlere $\frac{1}{5}$ des ganzen Vermögens und 2000 Thaler; der jüngste Sohn $\frac{3}{20}$ des ganzen Vermögens und 3000 Thaler, und die Pflegetochter $\frac{1}{16}$ des ganzen Vermögens und 750 Thaler erben soll. Wie groß war das Gesammt-Vermögen? und wie viel kam davon auf jeden Erben?

Breslauer Marktpreis am 29. August.

Preuß. Maaß.

	Höchster rtl.	sg.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	15	6	1	11	9	1	7	—
Roggen - -	1	5	—	1	2	3	—	29	6
Gerste - -	—	26	—	—	23	9	—	21	6
Hafer - -	—	22	—	—	21	6	—	21	—

Redakteur: Fr. v. Lieres. Gedruckt bei Kupfer, Schubrücke №. 82.